



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

München, 29.11.2012

Aktuelle Steuerinformationen Dezember 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Dezember 2012.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz für verfassungswidrig und hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit aufgefordert. Wesentlicher Grund sei eine Überprivilegierung des Betriebsvermögens, die weit über das Gebotene und Zulässige hinausgehe.

Alle Steuerzahler dürfte darüber hinaus interessieren, dass der Begriff der Kinderbetreuung nach einem Urteil des BFH weit zu fassen ist. Die Folge: Aufwendungen für die Unterbringung in einem zweisprachig geführten Kindergarten sind grundsätzlich als Kinderbetreuungskosten abziehbar.

Für buchführungspflichtige Unternehmer ist es wichtig zu wissen, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) nun auch die letzten steuerrechtlichen Hürden bei elektronischen Eingangsberechnungen beseitigt hat. Demnach bedarf es auch aus Sicht der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einer Archivierung auf unveränderlichem Datenträger, ein archivierter Papierausdruck reicht nicht aus.

Umsatzsteuerzahler mit steuerfreien EU-Lieferungen dürften sich sicherlich freuen, dass die Finanzverwaltung bei den neuen Nachweisvorschriften offensichtlich etwas zurückrudert. Beispielsweise soll die vielfach kritisierte Gelangensbestätigung nur noch eine Nachweisoption sein, sodass alternative Nachweise gleichberechtigt möglich sind.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, welche Sie nachfolgend entnehmen können.

A. Alle Steuerzahler

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

Der Bundesrat hat am 23.11.2012 nicht nur dem umstrittenen Steuerabkommen mit der Schweiz seine Zustimmung verweigert. Keine Mehrheit fanden auch das Jahressteuergesetz 2013 sowie das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts. Zuvor hatte der Bundestag am 25.10.2012 den

Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2013 in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung angenommen. Bundestag und Bundesregierung haben nun die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren einzuleiten. Bei einem endgültigen „nein“ des Bundesrates wäre das Gesetzesvorhaben gescheitert.

Ist das Erbschaftsteuergesetz (schon wieder) verfassungswidrig?

Nach einem Beschluss des BVerfG aus dem Jahr 2006 war die Erhebung der Erbschaftsteuer in vielen Punkten mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Gesetzgeber wurde daher verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Ob diese Neuregelung nun auch wieder verfassungswidrig ist, wird wohl bald erneut überprüft werden. Der BFH hat dem BVerfG das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz nämlich zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt.

Überprivilegierung von Betriebsvermögen: Der BFH stützt seine Vorlage u. a. auf die weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften. Eine Privilegierung, die nach Ansicht des BFH weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinausgeht.

Zum Hintergrund: Nach der aktuellen Rechtslage gibt es bei der Übertragung von Unternehmensvermögen ein Wahlrecht:

- Die erste Alternative sieht einen Wertabschlag von 85 % und einen zusätzlichen (gleitenden) Abzugsbetrag von höchstens Euro 150.000,- vor, soweit der Betrieb fünf Jahre fortgeführt wird. Zusätzlich darf die Summe der jährlichen Lohnsummen innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Der Anteil des Verwaltungsvermögens (beispielsweise Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger) am Gesamtvermögen darf max. 50 % betragen.

Hinweis: Bei einem Unternehmenswert von bis zu 1 Mio. Euro wird bei dieser Variante eine vollständige Steuerentlastung erzielt.

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München, HRA 90043
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon: +49 89 211212-0
Telefax: +49 89 211212-12
E-Mail: contact@bayern-treuhand.de
Internet: www.bayern-treuhand.de

Hans Kilger, WP/StB
Siegfried Forster, WP/StB
Roland Warmbrunn, StB
Ralf Elender, RA
Albert Mitterer, StB
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (pHG)
Michael Scharl, WP/StB
Ramona Berger, StB
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin
Matthias Osinski, StB





BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

- Die zweite Variante sieht sogar eine vollständige Steuerbefreiung vor, wenn der Betrieb sieben Jahre fortgeführt und eine Lohnsummenregel von 700 % eingehalten wird sowie das Verwaltungsvermögen max. 10 % beträgt.

Hinweis: Die Lohnsummenregel ist nur bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten anzuwenden.

Die Verfassungsverstöße führen - so der BFH - teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung. Hierdurch würden diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende Besteuerung verletzt.

Gestaltung mit „Cash-Gesellschaften“: Darüber hinaus kritisiert der BFH die Gestaltungsmöglichkeiten mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen sowie die Bestimmungen hinsichtlich des Verwaltungsvermögens.

Beispielsweise gehören Zahlungsmittel, Sichteinlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten nicht zum schädlichen Verwaltungsvermögen. Demzufolge besteht die Möglichkeit, Zahlungsmittel, die typischerweise zum nicht begünstigten Privatvermögen gehören, z. B. in eine GmbH einzulegen und dann die Anteile steuerbegünstigt zu verschenken (sog. „Cash-Gesellschaften“).

Eine missbräuchliche Gestaltung kann der BFH hierin nicht erkennen. Es handelt sich seiner Ansicht nach vielmehr um die Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten.

Hinweis: Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 eine Gesetzesänderung gefordert. Danach sollen z. B. Zahlungsmittel, Sichteinlagen und Bankguthaben als schädliches Verwaltungsvermögen eingestuft werden, wenn sie 10 % des Unternehmenswerts übersteigen.

Vorläufige Festsetzungen und Ausblick: Sämtliche Festsetzungen nach dem 31.12.2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) sind hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes vorläufig durchzuführen.

Sollte das BVerfG das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz als verfassungswidrig beurteilen und seiner bisherigen Linie treu bleiben, wird es den Gesetzgeber erneut zu einer Reform binnen einer bestimmten Frist auffordern. Dass das BVerfG das Gesetz rückwirkend für nichtig oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, ist eher unwahrscheinlich (BFH, Beschluss vom 27.09.2012, AZ. II R 9/11; gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.11.2012).

Kosten für zweisprachigen Kindergarten begünstigt

Nach einem Urteil des BFH ist der Begriff der Kinderbetreuung weit zu fassen, sodass auch die Aufwendungen für die Unterbringung in einem zweisprachig geführten Kindergarten als Kinderbetreuungskosten grundsätzlich abziehbar sind. Nicht begünstigte Aufwendungen für Unterricht oder für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten liegen nämlich nur dann vor, wenn die Kinderbetreuung in den Hintergrund rückt.

Hinweis: Obwohl das Urteil zu der in den Streitjahren 2006 und 2007 gültigen Rechtslage ergangen ist, sind die Urteilsgrundsätze auch nach der aktuellen Rechtslage zu beachten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 sind Kinderbetreuungskosten indes nur noch einheitlich als Sonderausgaben abziehbar (BFH-Urteil vom 19.04.2012, AZ. III R 29/11).

B. Vermieter

Gescheiterte Immobilienveräußerung: Kosten steuerlich nicht abzugsfähig

Entstehen beispielsweise Notar- und Gerichtskosten, weil der Steuerpflichtige seine bis dato vermietete Immobilie veräußern möchte, sind die Kosten nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Die Aufwendungen können auch nicht bei den privaten Veräußerungsgeschäften berücksichtigt werden, wenn das Grundstück zwar innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist hätte veräußert werden sollen, es aber - aus welchen Gründen auch immer - nicht zu der Veräußerung kommt. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des BFH zusammenfassen.

Im entschiedenen Fall wollte ein Steuerpflichtiger eine vermietete Immobilie veräußern, die er weniger als zehn Jahre im Bestand hatte. Im Zusammenhang mit der wegen Finanzierungsproblemen des Erwerbers fehlgeschlagenen Veräußerung machte er in seiner Steuererklärung Notar- und Gerichtskosten sowie Bewirtungskosten als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt hingegen setzte die Einkommensteuer für das Streitjahr fest, ohne die geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen. Sowohl das FG Hessen als auch der BFH stimmten der Ansicht des Finanzamtes zu.

Werbungskosten sind bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abzuziehen, wenn sie durch die Vermietungstätigkeit veranlasst sind. Demzufolge sind Aufwendungen nach der Rechtsprechung des BFH nicht zu berücksichtigen, soweit sie durch die Veräußerung des Mietobjekts veranlasst sind.

Darüber hinaus erkannte der BFH die Aufwendungen auch nicht als vergebliche Veräußerungskosten im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts an. Seiner Ansicht nach sind der bloße Veräußerungsversuch und die damit verbundenen Kosten ohne Bedeutung, wenn es nicht zu einer Veräußerung kommt (BFH-Urteil vom 01.08.2012, AZ. IX R 8/12).

C. Kapitalanleger

Bundesregierung strebt Verbesserungen bei der privaten Altersvorsorge an

Die Bundesregierung möchte die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge verbessern. Infolgedessen hat sie am 26.09.2012 eine Formulierungshilfe für ein Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz beschlossen. Nachfolgend einige wichtige Punkte im Überblick.

Anhebung von Höchstgrenzen: Bei als Sonderausgaben abzugsfähigen Aufwendungen für die Basisversorgung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Rürup-Verträge) soll die Förderhöchstgrenze von Euro 20.000,- auf Euro 24.000,- angehoben werden. Bei zusammen zur Einkommensteuer ver-

anlagten Ehegatten ist eine Anhebung von Euro 40.000,- auf Euro 48.000,- vorgesehen.

Hinweis: Für die Kalenderjahre 2005 - 2024 ist die Abzugsfähigkeit gestaffelt. Demzufolge beginnt die steuerliche Förderung im Veranlagungsjahr 2005 mit 60 % der begünstigten Beiträge (höchstens 60 % von (derzeit) Euro 20.000,-/Euro 40.000,-). Dieser Prozentsatz steigt in den Folgejahren jährlich um zwei Punkte an.

Mehr Transparenz: Mit einem für die Anbieter verpflichtenden Produktinformationsblatt, das die wichtigsten Kriterien übersichtlich darstellt, sollen die Transparenz und Vergleichbarkeit von geförderten Altersvorsorgeprodukten (Riester-Rente/Basis-Rente) erhöht werden. Zudem sollen die Abschluss- und Vertriebskosten bei einem Vertragswechsel begrenzt werden. Weitere Verbesserungen sind bei dem sog. „Wohn-Riester“ vorgesehen. Auch die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Riester-Vertrags gegen die verminderte Erwerbsfähigkeit abzusichern, soll erleichtert werden.

Hinweis: Die Änderungen sollen größtenteils zum 01.01.2013 in Kraft treten (BMF, Mitteilung vom 26.09.2012 „Mehr Transparenz bei der Riester-Rente“).

D. Freiberufler und Gewerbetreibende

Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung genügt nicht

Das BMF hat nun endlich bei der sog. elektronischen Rechnung für Klarheit gesorgt. Danach ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Es müssen die Echtheit, die Herkunft, die Unversehrtheit und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sein. Dazu indes bedarf es keines eigenen umsatzsteuerlichen Kontrollverfahrens. Auch besteht keine Dokumentationspflicht. Vielmehr reicht die unternehmensübliche Rechnungsprüfung aus, also etwa der Prüfvermerk „sachlich und betragsbezogen richtig“.
- Elektronische Rechnungen müssen in elektronischer Form aufbewahrt werden. Ein Ausdruck auf Papier ersetzt die elektronische Aufbewahrung nicht. Hier kann zu empfehlen sein, eine gesonderte Datei für Eingangrechnungen anzulegen, die entsprechend archiviert wird.

Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs zulässig

Das FG Münster hat aktuell entschieden, dass Zuschätzungen auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs zulässig sind, wenn die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist.

Bei der Betriebsprüfung einer Gaststätte stellte der Prüfer u. a. fest, dass ein Teil der Bareinnahmen nicht über die elektronische Registrierkasse gebucht war. Zudem waren die Tagesendsummenbons nicht vollständig bzw. nicht datiert. Das Finanzamt sah die Buchführung nicht als ordnungsgemäß an und schätzte Umsätze und Gewinne auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs hinzu. Dabei ermittelte es wöchentliche Rohgewinnaufschlagsätze und bildete für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete es auf den erklärten Wareneinkauf an.

Der Gaststätteninhaber wendete ein, dass seine Buchführung ordnungsgemäß sei und machte grundsätzlich Bedenken gegen die Anwendung des Zeitreihenvergleichs geltend - allerdings ohne Erfolg.

Nach Ansicht des FG Münster ist die Kassenführung, der wegen des hohen Anteils des Bargeschäfts vorliegend eine erhebliche Bedeutung zukommt, nicht ordnungsgemäß, da sie keine Gewähr für die vollständige Erfassung der Einnahmen bietet.

Der Zeitreihenvergleich stellt eine geeignete Schätzungsmethode für eine Gaststätte dar. Als innerer Betriebsvergleich liefert er nach den Ausführungen des Finanzgerichts ein wahrscheinlicheres Ergebnis als andere Methoden (z. B. eine Richtsatzschätzung).

Hinweis: Zwar mag ein Zeitreihenvergleich eine sachgerechte Schätzungsgrundlage bieten. Er ist aber nicht geeignet, die Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung zu verwerfen. Dies hat das FG Köln im Jahr 2009 entschieden (FG Münster, Urteil vom 26.07.2012, AZ. 4 K 2071/09 E, U, NZB BFH AZ. X B 183/12; FG Köln, Urteil vom 27.01.2009, AZ. 6 K 3954/07).

Betriebsgrößenklassen für den Prüfungsturnus 2013 - 2015

Die Finanzverwaltung unterstellt, dass größere Betriebe prüfungswürdiger sind als kleinere. Somit ist die Einordnung als Klein-, Mittel- oder Großbetrieb u. a. entscheidend für die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung. Die Abgrenzungsmerkmale, die ab dem 01.01.2013 gelten, wurden nunmehr veröffentlicht.

Die Einordnung in Größenklassen erfolgt nach der Betriebsart (z. B. Handelsbetriebe, freie Berufe, Fertigungsbetriebe), dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn.

Eine neue Klassifizierung erfolgt grundsätzlich alle drei Jahre, sodass die ab 01.01.2013 geltenden Umsatz- und Gewinngrößen für den Prüfungsturnus 2013 - 2015 maßgebend sind. Gegenüber dem vorangegangenen Prüfungsturnus wurden die ab 01.01.2013 geltenden Merkmale moderat um 5 % - 8 % angehoben.

Beispiel Handelsbetriebe:

Großbetrieb: Umsatz > 7,3 Mio. Euro;
steuerlicher Gewinn > 280.000,- Euro

Mittelbetrieb: Umsatz > 900.000,- Euro;
steuerlicher Gewinn > 56.000,- Euro

Kleinbetrieb: Umsatz > 170.000,- Euro;
steuerlicher Gewinn > 36.000,- Euro

Hinweis: Es reicht aus, dass eine der beiden Grenzen überschritten wird (BMF-Schreiben vom 22.06.2012, AZ. IV A 4 - S 1450/09/10001).

E. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Gewinnabführungsvertrag: Vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund

Vor Ablauf der fünfjährigen Mindestlaufzeit kann ein Gewinnabführungsvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

werden, ohne die Folgen der Organschaft aufzuheben. Allein der Verkauf einer Organgesellschaft innerhalb des Konzerns ist nach einer Entscheidung des FG Niedersachsen noch kein wichtiger Grund für die Beendigung der Organschaft. Wäre nämlich jeder Beteiligungsverkauf innerhalb eines Konzerns per se als wichtiger Grund anzuerkennen, wäre die Mindestdauer des Gewinnabführungsvertrags innerhalb eines Konzerns dem Belieben der beteiligten Gesellschafter überlassen.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist die Revision beim BFH anhängig. Dieser wird also hoffentlich klären, ob und ggf. wann eine Veräußerung einer Organgesellschaft innerhalb eines Konzerns einen wichtigen Grund für eine Beendigung der Organschaft bildet.

Zum Hintergrund: Verpflichtet sich eine Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) durch einen Gewinnabführungsvertrag, ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (Organträger) abzuführen, ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen dem Organträger zuzurechnen. Eine der Voraussetzungen ist, dass der Gewinnabführungsvertrag eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren hat (FG Niedersachsen, Urteil vom 10.05.2012, AZ. 6 K 140/10, Rev. BFH AZ. I R 45/12).

F. Umsatzsteuerzahler

Verwaltung will beim Nachweis für steuerfreie EU-Lieferungen nachbessern

Die Finanzverwaltung rudert bei den vielfach kritisierten neuen Nachweisvorschriften für steuerfreie EU-Lieferungen offensichtlich etwas zurück. In dem Referentenentwurf des BMF zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist die neue Gelangensbestätigung zwar weiterhin enthalten, aber in abgeschwächter Form.

Zum Hintergrund: Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert vergangenheitsbezogen, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. Praktische Probleme sind bei diesem neuen Verfahren in vielen Fällen vorprogrammiert.

Grundsätzlich ist die neue Gelangensbestätigung bereits am 01.01.2012 in Kraft getreten. Derzeit gilt jedoch eine Übergangsregelung, wonach es für bis zum Inkrafttreten einer Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ausgeführte Lieferungen nicht beanstandet wird, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung weiterhin auf der Grundlage der bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Die Eckpunkte im Überblick: Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Industrie- und Handelskammern lassen sich die Eckpunkte des Referentenentwurfs wie folgt zusammenfassen:

- Eine Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen und in weitestgehend freier Form elektronisch eingeholt werden. Für das Ankunftsdatum genügt die Monatsangabe.

Hinweis: Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Verbraucherpreisentwicklung bis zum 30.06.2012 (Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Drs. 673/12 vom 01.11.2012).

- Die Bestätigung kann als Sammelbestätigung aufs Quartal bezogen abgegeben werden.
- Die Gelangensbestätigung ist nur eine Nachweisoption, sodass alternative Nachweise gleichberechtigt möglich sind. Als eine besondere Form wird die Spediteursbescheinigung ausdrücklich genannt.
- Bei Selbstabholfällen bleibt die Verwaltungsposition indes verschärft, sodass der Nachweis nicht mehr wie bislang mit einer Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung erbracht werden kann. Die erfolgte Verbringung ist vielmehr über eine Gelangensbestätigung nachzuweisen.

Hinweis: Der Kritik der Spediteure wurde insoweit Rechnung getragen, als sie von der Einholung der Bestätigung ausgenommen werden.

Erneute Übergangsregelung anvisiert: Nach dem Entwurfsschreiben sollen die geplanten Änderungen am 01.07.2013 in Kraft treten. Für bis zum 30.06.2013 ausgeführte EU-Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung allerdings noch nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung führen (Referentenentwurf des BMF für eine „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ (Stand 01.10.2012); Newsletter der IHK Südlicher Oberrhein vom 18.10.2012; BMF-Schreiben vom 01.06.2012, AZ. IV D 3 - S 7141/11/10003-06).

G. Arbeitgeber

Voraussichtliche Sachbezugswerte für das Jahr 2013

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2013 liegen im Entwurf vor. Zwar muss der Bundesrat noch zustimmen, mit Änderungen ist aber erfahrungsgemäß nicht mehr zu rechnen.

Nach dem Entwurf soll der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte Verpflegung in 2013 bei Euro 224,- liegen (2012: Euro 219,-). Für freie Unterkunft beträgt der Monatswert Euro 216,- (2012: Euro 212,-).

Die Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen lauten:

- Frühstück: 48,00 Euro monatlich (2012: 47,00 Euro); 1,60 Euro je Mahlzeit (2012: 1,57 Euro),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 88,00 Euro monatlich (2012: 86,00 Euro); jeweils 2,93 Euro je Mahlzeit (2012: 2,87 Euro).

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft